

MOTTE, Verein für stadtteilbezogene Kultur- und Sozialarbeit e.V.
(Postanschrift: Eulenstraße 43, 22765 Hamburg)

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MOTTE – Verein für stadtteilbezogene Kultur- und Sozialarbeit“. Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweiligen gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Ziel des Vereins ist es, im Stadtteil und darüber hinaus in Hamburg lebende Menschen anzusprechen, um sie zu Verständnis untereinander und zu gegenseitiger Hilfe zu befähigen.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Die Entwicklung und Umsetzung generationsübergreifender Kultur-, Bildungs- und Sozialarbeit.
- Die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, personellen Ressourcen und Angeboten, die zu künstlerisch-kreativen, bildungsorientierten und handwerklichen Aktivitäten anregen sollen.
- Kultur- und Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die u.a. einen wichtigen Beitrag zum non-formalen Lernen und zur Entwicklung institutionsübergreifender Konzepte leisten, die sich mit aktuellen, sozialen und/oder kulturellen Themen der Stadtteile beschäftigen.
- Die Förderung sozialer und kultureller Kompetenz, aktiver Freizeitgestaltung und Medienkompetenzvermittlung.
- Bereitstellung von Beratungsmöglichkeiten und Hilfestellungen für Jugendliche und junge Erwachsene in der Phase der Verselbständigung.
- Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche im Sinne von individueller Förderung sowie projektorientierter Gruppenarbeit.
- Die Organisation von kulturellen Veranstaltungen. Hierbei sollten neue Formen der Kulturarbeit Raum finden und auch neue Räume für Kultur erschlossen werden.
- Vernetztes Arbeiten mit anderen soziokulturellen, kulturellen und Bildungseinrichtungen sowie -Initiativen in Altona, Hamburg weit und überregional, in Form von Kooperationen und Beteiligungen an anderen Gesellschaften.
- Unterstützung von Neu- und Ausgründungen von Arbeitsbereichen der MOTTE.
- Umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, juristische Personen sowie Initiativen werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen und unterstützen.

Die Aufnahme einer Mitgliedschaft im Verein MOTTE ist durch schriftliche Antragstellung bei der Geschäftsführung jederzeit möglich. Der Vorstand hat das Recht, auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung ohne Begründung die Aufnahme als Mitglied in den Verein zu verweigern. Die Erklärung erfolgt schriftlich. Der abgelehnte Antragsteller hat auf Antrag die Möglichkeit, auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.

Bei Vorliegen gravierender Vorkommnisse kann der Vorstand ein Mitglied unter schriftlicher Angabe von Gründen ausschließen. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlussklärung bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einzulegen. Die nächste darauf folgende Mitgliederversammlung hat das Widerspruchsverfahren zu bearbeiten und eine endgültige Entscheidung zu fällen.

§ 4 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins zur Erreichung seiner Ziele werden durch Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Verpachtung und Vermietung, Einnahmen der Gastronomie, Eintrittsgelder sowie durch Spenden oder Sponsoring aufgebracht.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sachwerte, die im Rahmen der Tätigkeit von Vereinsmitgliedern in der oder für die MOTTE realisiert werden, gehen automatisch in das Vereinsvermögen über. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie die Geschäftsführung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einzuberufen ist, ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand beauftragt ist.

Jedes Mitglied muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich/postalisch in Kenntnis gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss erneut schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist

geladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung muss zusätzlich einberufen werden, wenn dies von 15 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Tagesordnung erweitern. Dies gilt nicht für die Abwahl oder Neuwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Beschlüsse können wirksam nur über Gegenstände gefasst werden, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt waren.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Folgende Aufgaben können nicht an den Vorstand übertragen werden:

- a) Grundsatzbeschlüsse über Zielsetzung, Aufgaben und Programmatik des Vereins.
- b) Bestellung und Entlastung des Vorstandes.
- c) Satzungsänderung.
- d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Genauere Modalitäten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand, die Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzenden und den Schriftführer. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand setzt die Geschäftsführung ein. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer Vollmacht zur Vertretung des Vereins außergerichtlich und gerichtlich zu gewähren.

Genauere Modalitäten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Mitglieder des Vorstandes müssen sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen.

Der Vorstand nimmt in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung die Prüfung der laufenden Geschäfte des Vereins wahr und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand darf im laufenden Geschäftsjahr zusätzliche Ausgaben genehmigen, soweit sich Einnahmen und Ausgaben decken..

Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich. Sie müssen eine Woche vorher bekannt gegeben werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, das in der

Vereinszeitung veröffentlicht wird. Falls binnen zwei Wochen nach Zugang des Protokolls kein Widerspruch angemeldet wird, gilt das Protokoll als angenommen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist an ihre Beschlüsse gebunden. Der Vorstand erstattet mindestens zwei mal pro Jahr der Mitgliederversammlung Bericht, bereitet zusammen mit der Geschäftsführung den Haushaltsplan vor und prüft und stellt die von der Geschäftsführung erstellte Jahresabrechnung vor.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Verzögert sich die Wahl eines neuen Vorstandes, bleibt der alte Vorstand über diese Zeit hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt/bestellt wird und sein Amt antreten kann. Bei den Vorstandswahlen wird nicht der gesamte Vorstand, sondern jeweils nur zwei Drittel der Vorstandsmitglieder entlassen, um eine Kontinuität der laufenden Arbeit zu gewährleisten.

Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds kann nur auf Antrag eines Vereinsmitglieds eingeleitet werden und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie wachen über die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins. Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr Bericht erstatten. Neu- und Abwahl der Kassenprüfer werden analog § 7, Abs. 10 geregelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Soziokultur Hamburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigte (Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer) können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.10.2010 in Kraft und löst die vorherige Satzung ab.